

Beitragsordnung

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie betragen:

- | | |
|--|----------------|
| a) juristische Personen: | 175 EUR |
| b) für Senioren ab dem auf das Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters
folgenden Jahr: | 75 EUR |
| c) für alle anderen Mitglieder: | 100 EUR |

(2) Soweit das Mitglied für den Mitgliedsbeitrag ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, erfolgt die Beitragszahlung durch Bankeinzug. Der Verein ist berechtigt, ungeachtet der ihm erteilten Einzugsermächtigung das Mitglied aufzufordern, die Beitragszahlung durch Überweisung oder Barzahlung zu leisten.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 10. Januar des jeweiligen Jahres fällig.

(4) Verzugskosten fallen dem säumigen Mitglied zur Last. Das gilt auch für Kosten aufgrund von Lastschriftrückgaben.

(5) Gemäß § 9 (1) der Satzung hat das Mitglied im Jahr seines Eintritts unabhängig vom Datum seines Eintritts den vollen Jahresbeitrag zu leisten. Der erste Jahresbeitrag wird mit dem Eintritt fällig.

(6) Das Mitglied hat im Falle des Ausscheidens keinen Anspruch auf (anteilige) Erstattung des Mitgliedsbeitrags.

(7) Diese Beitragsordnung tritt zum 31.12.2020 in Kraft.